

Presseinformation 18/2005

Oberverwaltungsgericht Münster macht den Weg frei für Postdienste: Klage der Deutsche Post AG gegen Overnight-Lizenzen abgewiesen

Berlin, 8.12.2005 – Der Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e.V. (BIEK) begrüßt die wegweisende Entscheidung des OVG Münster vom 07.12.2005 (Az: 13 A 711/02), mit welcher das OVG die Klage der Deutsche Post AG gegen die von der Bundesnetzagentur erteilten Overnight-Lizenzen abgewiesen hat. Die Lizenzen ermöglichen die besonders schnelle und zuverlässige Briefbeförderung durch private Briefdienste. Diese bieten die Abholung von Briefen um 17:00 Uhr und die Zustellung bis 12:00 Uhr des Folgetages an.

Die Deutsche Post AG hatte dagegen mit der Begründung geklagt, dass die von ihr beförderten Briefe „in der Regel“ ebenfalls am Folgetag ankämen. Außerdem würde durch die Zulassung qualitativ höherwertiger Dienstleistungen der Wettbewerber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Post gefährdet, der Universaldienst sei dann nicht mehr sichergestellt.

In der mündlichen Verhandlung am 07.12.2005 machte das Gericht deutlich, dass es in der garantierten Zustellung bis 12:00 Uhr des Folgetages ein wesentliches Merkmal für die Höherwertigkeit der von privaten Dienstleistern angebotenen Briefbeförderung sieht. Auf eine etwaige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Grundlagen der Post komme es nicht an. Das Postgesetz geht von Wettbewerb aus, dementsprechend muss der Marktbeherrscher auch mit Einbußen rechnen. Das Postgesetz enthält keine Garantie für eine bestimmte Rentabilität der Post.

Damit hat das Gericht eindeutig die Weichen für den Wettbewerb gestellt. Maßgeblich für den Wettbewerb sind die objektiven Leistungskriterien privater Briefdienstleister im Vergleich zu der standardisierten Universaldienstleistung. Die Post wird sich dem Wettbewerb stellen müssen und muss ihre wirtschaftliche Ertragskraft durch eigene unternehmerische Leistung rechtfertigen.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Beschluss 15.08.2005 (Az.: 20 F 3.03) die Notwendigkeit der Öffnung der Postmärkte für den Wettbewerb hervorgehoben hat, geht der BIEK davon aus, dass das Bundesverwaltungsgericht im Falle einer Revision das Urteil des OVG Münster bestätigen wird.

Über den BIEK:

Im BIEK sind führende Anbieter für Kurier-, Express- und Paketdienste in Deutschland organisiert. Sie sind flächendeckend tätig und stellen jede Sendung an jedem Ort in Deutschland von der Hallig bis zur Alm zuverlässig zu. In den vergangenen Jahren haben die Unternehmen über 13.600 Paketshops mit einem vielfältigen Produktspektrum aufgebaut. Zur Zeit sind etwa 65.000 Menschen bei den BIEK-Mitgliedern in Deutschland beschäftigt. Sie sind entweder bei den Unternehmen direkt angestellt oder als selbständige Unternehmer für diese tätig. Insgesamt beschäftigt die KEP-Branche in Deutschland bereits ca. 165.000 Personen.

Weitere Informationen unter www.biek.de

Kontakt:

BIEK Büro Berlin
Hans-Peter Teufers
Charlottenstraße 42
10117 Berlin
Tel. 030 / 20 61 78-6
Fax 030 / 20 61 78-88
info@biek.de

BIEK Vorsitz
Dr. Ralf Wojtek
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
Tel. 040 / 35 52 80-16
Fax 040 / 35 52 80-80